

**Stadt Aurich****Bebauungsplan Nr. 310 „Östlich Wallstraße“**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich 19.06.2014	<p>Zu der o. g. Bauleitplanung der Stadt Aurich nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:</p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des besonderen und der strengen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG, sind die im Umweltbericht für Bäume mit vorhandenen Baumhöhlen oder fehlender Kontrollierbarkeit empfohlenen Detektorkartierungen durchzuführen.</p> <p>Der Umweltbericht fällt insbesondere aufgrund der guten artenschutzrechtlichen Betrachtung positiv auf.</p> <p>Eine Pauschalbefreiung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nämlich nur in Anspruch genommen werden, wenn die städtebauliche Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet wurde. „Die Privilegierung der in § 44 Abs. 5 Satz 1 genannten Eingriffe in Natur und Landschaft bezieht ihre Rechtfertigung nach Ansicht des Gesetzgebers darauf, dass diese Eingriffe aufgrund ihres planerischen Vorlaufs und/oder ihrer Zulassungs- oder Anzeigebedürftigkeit einer vorherigen behördlichen Prüfung unterliegen und dabei den gezielten Einsatz von konfliktvermeidenden oder –mindernden Maßnahmen erlauben“ [Lau, Marcus; „Der Naturschutz in der Bauleitplanung“ (2012)].</p>	<p>Zur näheren Erfassung der potenziell vorkommenden Fledermäuse wurde 2013 eine Baumhöhlenkontrolle (Sinning, Steinborn, 03/2013) vorgenommen. Die Ergebnisse der Kartierung sind bereits im Umweltbericht dargelegt. Der Hinweis zur Durchführung der gemäß Baumhöhlenkontrolle empfohlenen Detektorkartierungen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wird auf vertiefende Detektorkartierungen verzichtet. Der Artenschutz ist auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Soweit Maßnahmen an den relevanten Bäumen unvermeidbar sind, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeiten oder Fledermausquartierszeiten durchzuführen oder es wird durch fachbiologische Betreuung sichergestellt, dass keine Brutvögel oder Fledermäuse getötet werden. Die spezielle Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan führt dazu bereits entsprechend aus.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sind im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im vorliegenden Umweltbericht in Pkt. 2.3 ordnungsgemäß abgearbeitet und in der Abwägung in Teil I der Begründung in Pkt. 3.2.3 entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die behördliche Prüfung ist mit dem Bauleitplanverfahren sichergestellt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">• In der Begründung zum B-Plan 310 wurden keine Angaben zur Löschwasserversorgung gemacht. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass in dem Konzept der ARGO (Herr Görling) auf der Westseite der Großen Mühlenwallstraße eine 200er Leitung vorgesehen ist. Diese Planung sollte umgesetzt werden. Damit würde eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standort der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer Herr Hans und dem zuständigen Ortsbrandmeister abzustimmen.• Die in Kapitel 3.2.2 der Begründung genannte schalltechnische Stellungnahme des Büros IEL mit den genannten Schallimmissionsrastern ist den Unterlagen nicht beigefügt.	<p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die schalltechnische Stellungnahme liegt zwischenzeitlich vor und wird der Entwurfsfassung beigefügt.</p> <p>Im Ergebnis ergeben sich passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Lärmpegelbereiche III bis V sowie Maßnahmen zum Schutz von Schlafräumen und von Außenwohnbereichen. Bei Umsetzung der abschirmenden Bebauung verringern sich die Maßnahmen speziell in den Block-Innenbereichen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich</p> <p>Eschener Allee 31 26603 Aurich</p> <p>11.06.2014</p>	<p>Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Bundesstraße Nr. 72. Es werden nachfolgend beschriebene Belange berührt:</p> <p>1. verkehrliche Erschließung</p> <p>Die Möglichkeiten der verkehrlichen Erschließung wurden am 10.04.2012 im Rahmen einer Vorabstimmung besprochen. Es wurde damals die Haupteerschließung über die Wallstraße und eine mögliche, allerdings nachgeordnete, Wohnwegeanbindung an die 72 diskutiert. Die Wohnwegeanbindung an die B 72 lag damals in Höhe Haus Nr. 7, 7 A. Diese Anbindung sollte nur für wenige Stellplätze im Wohngebiet angeboten werden. Zudem wurde seitens der Straßenbauverwaltung deutlich gemacht, dass für diese Nutzung und auch für die Verkehrssituation Wallstraße/Norderstraße/B 72 eine detaillierte Verkehrsuntersuchung erforderlich wird.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan befasst sich nur relativ kurz mit dieser Thematik und ein Nachweis der Verkehrsverträglichkeit wurde nicht erbracht. Statt der vorabgestimmten Verkehrsverteilung wird hier (3.2.1) sogar eine zweite Anbindung an die B 72 in Erwägung gezogen.</p> <p>Es ist jedoch zu befürchten, dass bereits eine Anbindung an die Bundesstraße in den Spitzenstunden des Verkehrs wegen der Rückstauabildung in der OD Aurich nicht leistungsfähig ist. Dieser Belang ist näher zu untersuchen. Eine Erschließung zur B 72 ist nur möglich, wenn an dieser Stelle kein weiterer Bedarf für eine Lichtsignalanlage entsteht.</p> <p>Zudem muss die Befahrbarkeit der Anbindung sichergestellt werden. Im Bereich der geplanten Anbindung befindet sich ein Fahrbahnteiler (Mittelinsel) in der B 72.</p>	<p>Von der Alternative mit dem Parkdeck wird abgesehen. Im nördlichen Abschnitt sollen eine Wohnbebauung und eine Mischnutzung entwickelt werden. Die Verkehrsmengen halten sich damit in einem verträglichen Rahmen.</p> <p>Nach detaillierter Abstimmung der Stadt mit der Landesbehörde bezüglich der Erschließung des Wohnquartiers wird auf eine direkte KFZ-Erschließung von der Großen-Mühlenwallstraße in das Wohnquartier verzichtet und der Planentwurf erschließungstechnisch entsprechend verändert.</p> <p>Zur Erschließung des inneren Quartiers sind eine Zufahrt von dem Parkplatz in der Kleinen Mühlenwallstraße und eine Zufahrt von der Wallstraße vorgesehen. Diese Zufahrten werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Erschließung der Wohn- und Mischgebietsgrundstücke erfolgt somit über die Altstadtstraßen. Zur Großen Mühlenwallstraße wird lediglich ein Fußweg vorgesehen, der auf dem parallel zur Großen Mühlenwallstraße vorgesehenen Fuß- und Radweg mündet.</p> <p>Eine weitere wesentliche Änderung des Planentwurfs betrifft die innere Erschließung des Wohnquartiers. Auf die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche soll nunmehr verzichtet werden, da an der Erschließungsstraße zu viele private Grundstückerschließungen liegen und sich die Umsetzung einer privaten Erschließung als nicht praktikabel erweist. Die innere Erschließung wird daher als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Für den ruhenden Verkehr sind Stellplätze mit einer vorgelagerten privaten Stellplatzzufahrt geplant. Zur Sicherung der fuß- und radläufigen Durchlässigkeit werden Fußwege zur Wallstraße entlang vorhandener Löhnen sowie ein Fuß und Radweg im Süden gesichert.</p> <p>Die Umsetzung dieses Erschließungskonzepts setzt voraus, dass die innere Erschließungsfläche durchgängig nutzbar ist. Da noch nicht alle Grundstücke verfügbar sind, bestehen übergangsweise Zufahrten und Wendemöglichkeiten über der Stadt verfügbare Grundstücke an der Wallstraße.</p> <p>Der Verzicht auf eine Zufahrt für Kraftfahrzeuge von der Großen Mühlenwallstraße wird einerseits den verkehrlichen Anforderungen gerecht, andererseits ist dieses auch Voraussetzung für die Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung, die historische Wall- und Bepflanzungssituation zu rekonstruieren und das durchgängige Anpflanzungsgebot umzusetzen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landesbehörde	<p>2. Geh-/Radweg Gegen die ausgewiesene Fläche für den Geh-/Radweg bestehen im Grunde keine Bedenken. die technischen Einzelheiten und die Fragen, die sich aus der Änderung der Anlage ergeben sind rechtzeitig vor Baudurchführung abzustimmen. Es wird insbesondere auf die Freihaltung des erforderlichen Lichtraumprofils hingewiesen. Der Abstand der Bebauung, oder auch Teilen (Stufen, Erker, Mauervorsprünge etc.) davon, sowie anderer Hindernisse muss 0,5 m zum Rand der Geh-/Radweganlage betragen.</p> <p>3. Grünstreifen Der geplante Grünstreifen darf im Bereich der Sichtfelder der verkehrlichen Anbindung nicht mit sichtbehindernden Gehölzen bepflanzt werden. Zudem ist auf die Freihaltung der Sichtfelder auf die Signalgeber der Lichtsignalanlagen und die Verkehrszeichen (VZ, Wegweisung, Parkleitsystem) Wert zu legen.</p> <p>4. Verkehrslärm Es wirken Lärmimmissionen der B 72 auf das Plangebiet ein. Eine schalltechnische Berechnung war dem Bebauungsplan nicht beigefügt. Das Thema Lärmschutz wird nicht behandelt.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Baulinie hält einen Abstand von 2,00 m zum Geh- und Radweg ein.</p> <p>Die Anregung ist nicht mehr relevant, da die KFZ-Erschließung von der Großen Mühlenwallstraße entfällt.</p> <p>Ein Gutachten zum Verkehrslärm liegt zwischenzeitlich vor. Dabei wurden zwei Varianten in die Untersuchung eingestellt:</p> <p>In der Variante 1 wurde die freie Schallausbreitung berechnet. Der als Baudenkmal zu erhaltende Speicher wird dabei als Bestand berücksichtigt. Die Schallimmissionsberechnungen führen zu dem Ergebnis, dass durch den Verkehrslärm rechnerisch die zulässigen Orientierungswerte für die Tages- und die Nachtzeit innerhalb des Plangebietes überschritten werden. Die Stadt Aurich nimmt die Überschreitungen aufgrund der Vorbelastung und zugunsten der Siedlungsentwicklung in Kauf. Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand, Lärmschutzwahl) kommen aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung, die historische Wall- und Bepflanzungssituation zu rekonstruieren, nicht in Frage. Zur Sicherung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden daher passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden entsprechend den Lärmpegelbereichen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ festgesetzt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesbehörde	Da die Nachweise zur verkehrsverträglichen Erschließung des Plangebietes und zum Lärmschutz nicht vorliegen, kann ich dem Bebauungsplanentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen.	<p>Für das Plangebiet ergeben sich die Lärmpegelbereich III bis VI, wobei der Lärmpegelbereich nur einen schmalen Randbereich betrifft und überwiegend außerhalb der überbaubaren Fläche liegt. Aufgrund der nächtlichen Überschreitungen ist bei Schlafräumen durch den Einbau schallgedämpfter Lüftungseinrichtungen eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen. Freiräume zum Aufenthalt von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien) sollten auf Grund der Schallimmissionsbelastung nur im Innenbereich vorgesehen werden.</p> <p>In der Variante 2 wird dargelegt, wie sich eine mögliche komplette Bebauung des Plangebietes auf die Schallimmissionssituation im Block-Innenbereich auswirkt. Während der Tageszeit wird der zulässige Orientierungswert bis auf eine Teilfläche im südlichen Bereich unterschritten. Dies bedeutet, dass bei vollständiger Bebauung Freiräume zum Aufenthalt von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien) bis auf eine Teilfläche im südlichen Bereich ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen ausgeführt werden können. Auf der Teilfläche im südlichen Bereich sollte jedoch auf entsprechende Freiräume verzichtet werden. Während der Nachtzeit wird im Mischgebiet der zulässige Orientierungswert an den Gebäudefronten unterschritten bzw. nur minimal überschritten. Dies bedeutet, dass bei vollständiger Bebauung auf bauliche Schallschutzmaßnahmen verzichtet werden könnte. Im Besonderen Wohngebiet wird der zulässige Orientierungswert überschritten. Hier sind auch bei einer Bebauung weiterhin Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Stadt geht von einer verträglichen Erschließung aus (siehe oben). Der Nachweis zum Lärmschutz wurde erbracht.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Ostfriesische Landschaft Archäologischer Dienst Hafenstraße 11 26603 Aurich 27.05.2014	<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege leichte Bedenken aufgrund der Lage in der Altstadt/Umwallung ist zum Teil archäologischer Betreuung notwendig.</p> <p>Daher bitten wir um eine sehr frühzeitige Besprechung der Details von Bodeneingriffen. Es sollte, um Verzögerungen im Bauablauf möglichst zu vermeiden, bestenfalls ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft in Aurich aufgenommen werden, um das Vorgehen zu besprechen und auch ein Zeitfenster für die Dokumentation und ggf. Ausgrabung einzuplanen.</p> <p>Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutrage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Der Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege werden beachtet.</p> <p>Die Stadt Aurich wird die erforderlichen Prospektionen bei Bedarf in Abstimmung mit der Ostfriesische Landschaft durchführen lassen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	EWE Netz GmbH Netzregion Ostfriesland Ubbo-Emmius-Str. 7-9 26789 Leer 30.05.2014	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.05.2014.</p> <p>Im Geltungsbereich sowie in den Randbereichen des Geltungsbereichs verlaufen die nachfolgende aufgeführten Versorgungsleitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> Strom<input checked="" type="checkbox"/> Erdgas<input checked="" type="checkbox"/> Straßenbeleuchtungskabel<input checked="" type="checkbox"/> Telekommunikation <p>Einer Überbauung dieser Versorgungsleitungen kann nicht zugestimmt werden. Absperrarmaturen und Schaltschränke müssen jederzeit zugänglich sein. Inwieweit bei Baumaßnahmen eine Umlegung unserer Versorgungsleitungen erfolgen muss, kann erst nach Vorlage von Detailplänen und einer Ortsbegehung geklärt werden. die anfallenden Sicherheits- bzw. Umlegungsarbeiten werden nach bestehenden Verträgen abgewickelt.</p> <p>Generell verweisen wir auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind.</p> <p>Für die Koordinierung notwendiger Arbeiten im Zuge des Projektes bitten wir um eine rechtzeitige Terminabstimmung für eine gemeinsame Trassenbegehung.</p> <p>Für Rückfragen erreichen Sie unseren Mitarbeiter Herrn Witthaus unter Tel. 04931-9833249.</p> <p>Anlage: Planzeichnungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der städtebauliche Zielsetzung, die historische Wall- und Bepflanzungssituation zu rekonstruieren, werden sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen, die sich teilweise bisher im geplanten Anpflanzungstreifen am östlichen Plangebietsrand befinden, verlegt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Anlagen werden beachtet.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz		
5	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord SB Planung Jahnstraße 5 26789 Leer 16.06.2014	<p>Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich liegen Telekommunikationskabel der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. von Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolgedessen verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Aufgrund der städtebauliche Zielsetzung, die historische Wall- und Bepflanzungssituation zu rekonstruieren, werden sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen, die sich teilweise bisher im geplanten Anpflanzungstreifen am östlichen Plangebietsrand befinden, verlegt.</p>



Stadt Aurich
Bebauungsplan Nr. 310 „Östlich Wallstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

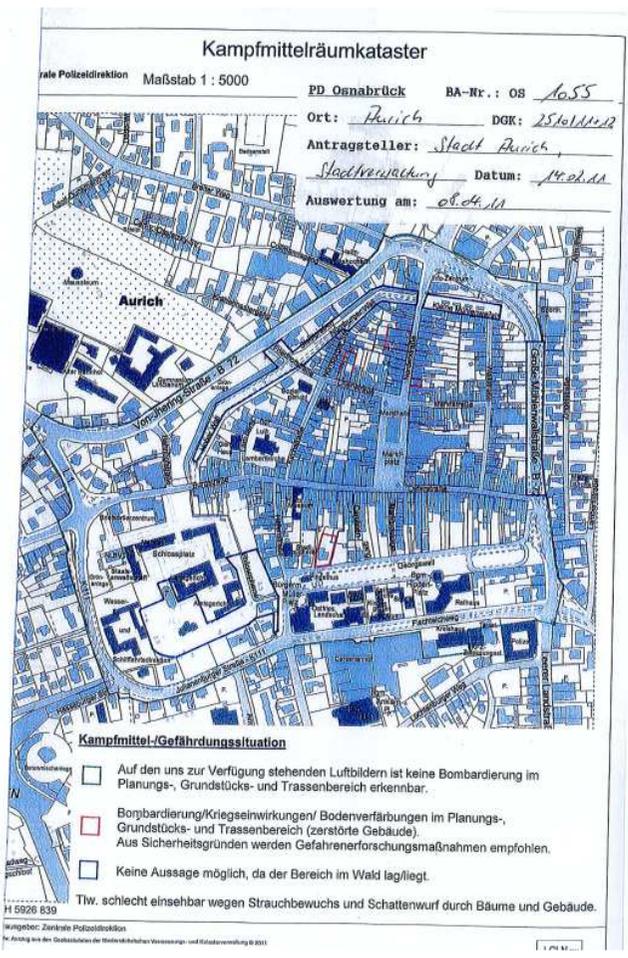
	Fortsetzung Kabel Deutschland		Die Anlagen werden beachtet.
--	----------------------------------	--	------------------------------

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 20.05.2014</p>	<p>Wir haben von der o. g. Bauleitplanung Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. In der anliegenden Planunterlage sind die Versorgungsleitungen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Freese von der zuständigen Betriebsstelle in Wiesedermeer, Telefon: 04948 9180111 in der Örtlichkeit angeben lassen.</p> <p>Anlage: Planzeichnung</p> 	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Aufgrund der städtebauliche Zielsetzung, die historische Wall- und Bepflanzungssituation zu rekonstruieren, werden sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen, die sich teilweise bisher im geplanten Anpflanzungstreifen am östlichen Plangebietsrand befinden, verlegt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Stadt Aurich Hauptamtliche Brand- schau II/32-380 20.05.2014	<p>In der Begründung zum B-Plan 310 wurden keine Angaben zur Löschwasserversorgung gemacht.</p> <p>Ich möchte aber darauf hinweisen, dass in dem Konzept der ARGO (Herr Görling) auf der Westseite der Großen Mühlenwallstraße eine 200 er Leitung vorgesehen ist. Diese Planung sollte umgesetzt werden. Damit würde eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Hans, und dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.</p> <p>Ansonsten werden aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung erhoben.</p> <p>Anlage: Planzeichnungen</p>	Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden in die Begründung aufgenommen.
			Die Anlagen werden beachtet.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Evers Marcus, 15.05.2014	<p>Anbei ein Auszug aus dem Kampfmittelräumkataster. Im o.g. B-Plan bestehen keine Verdachtsmomente bzgl. Kampfmittel.</p> 	Der Hinweis wird in die Plangrundlagen übernommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
10	LGLN Regionaldirektion Aurich Katasteramt Aurich Oldersumer Str. 48 26603 Aurich 21.05.2014	Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den Bebauungsplan Nr. 310 bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf eine evtl. erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung gem. RdErl. d. Nds. SozM vom 02.05.1988 (Nds.MinBl. Sete 547 in der F. v. 18.04.1996) Absatz 41.3 weise ich auf Folgendes hin: Da die für den Bebauungsplan gefertigte Planunterlage nicht vom Katasteramt Aurich erstellt wurde, kann ich eine vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung zu dem angegebenen Stand erst nach einer Überprüfung abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet. Es wird eine Plangrundlage mit Feldvergleich erstellt und die Plangrundlage bis zum Satzungsbeschluss aktualisiert.
Keine Anregungen und Bedenken hatten: <ol style="list-style-type: none">1. Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V., Schreiben vom 06.06.20142. Entwässerungsverband Aurich, Schreiben vom 28.05.20143. IHK für Ostfriesland und Papenburg, Schreiben vom 16.06.2014			



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Karl-Heinz Langhoff Wallstraße 42 26603 Aurich 27.05.2014	Hiermit möchte ich bekannt geben, dass ich nicht auf die drei Garagen längerfristig während der Bauphase verzichten kann. Diese sind so schnell wie möglich umzusetzen!	Der Hinweis wird beachtet.